

BGer 6B 1456/2021 vom 7. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1456_2021

FR: TF 6B 1456/2021 du 7 novembre 2022

IT: TF 6B 1456/2021 del 7 novembre 2022

Regeste

Einsprache gegen einen Strafbefehl; Säumnis an der Hauptverhandlung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in Strafsachen ist in erster Linie ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 107 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeschrift muss grundsätzlich einen Antrag in der Sache enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Aufhebungsanträge oder Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung allein genügen nicht, ausser wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte. Dies ist vorliegend der Fall. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (BGE 141 IV 317 E. 5.4 mit Hinweisen). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 IV 369 E. 6.3; 141 IV 305 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Anwendung der Rückzugsfiktion gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO .

E. 2.1

Die beschuldigte Person kann bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie am Strafbefehl festhält (Art. 355 Abs. 3 lit. a StPO), das

Verfahren einstellt (lit. b), einen neuen Strafbefehl erlässt (lit. c) oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (lit. d). Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO). Hat die Verfahrensleitung die beschuldigte Person zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, gilt die Rückzugsfiktion von Art. 356 Abs. 4 StPO nach der Rechtsprechung auch, wenn die beschuldigte Person der Hauptverhandlung fernblieb und lediglich deren Verteidigung zur Verhandlung erschien (vgl. Urteile 6B_1201/2018 vom 15. Oktober 2019 E. 4.3.1; 6B_1298/2018 vom 21. März 2019 E. 3.1; 6B_1297/2018 vom 6. Februar 2019 E. 1.1; 6B_802/2017 vom 24. Januar 2018 E. 2.3; 6B_167/2017 vom 25. Juli 2017 E. 2.2.1; 6B_7/2017 vom 5. Mai 2017 E. 1.4). Der Strafbefehl ist mit der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und dem konventionsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht mit voller Überprüfungscompetenz (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) nur vereinbar, weil es letztlich vom Willen des Betroffenen abhängt, ob er diesen akzeptieren oder mit Einsprache vom Recht auf gerichtliche Überprüfung Gebrauch machen will. Angesichts dieser fundamentalen Bedeutung der Einsprache darf ein konkludenter Rückzug gegen den Strafbefehl nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten des Betroffenen der Schluss aufdrängt, er verzichte mit seinem Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens bewusst auf den ihm zustehenden Rechtsschutz. Der vom Gesetz an das unentschuldigte Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt deshalb voraus, dass sich der Beschuldigte der Konsequenzen seiner Unterlassung bewusst ist und er in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet (BGE 142 IV 158 E. 3.1 ff.; 140 IV 86 E. 2.6; 140 IV 82 E. 2.3; Urteile 6B_1298/2018 vom 21. März 2019 E. 3.1; 6B_1297/2018 vom 6. Februar 2019 E. 1.1; 6B_365/2018 vom 5. Juli 2018 E. 3.1; 6B_1143/2017 vom 1. Juni 2018 E. 1.2; je mit Hinweisen). Zu verlangen ist daher, dass der Betroffene hinreichend über die Folgen des unentschuldigten Fernbleibens in einer ihm verständlichen Weise belehrt wird (Art. 201 Abs. 2 lit. f StPO ; BGE 140 IV 86 E. 2.6; Urteile 6B_1143/2017 vom 1. Juni 2018 E. 1.2; 6B_167/2017 vom 25. Juli 2017 E. 2.2.2; je mit Hinweis).

E. 2.2.1

Die Vorinstanz stellt fest, dass die Erstinstanz den Beschwerdeführer dreimal zur Hauptverhandlung vorlud und ihn stets auf die Säumnisfolgen nach Art. 356 Abs. 4 StPO hinwies. Für den ersten Verhandlungstermin beantragte der Beschwerdeführer sowohl seine Dispensierung als auch dessen Verschiebung. Die Dispensation erübrigte sich, da das Verfahren sistiert wurde. Der zweite Verhandlungstermin wurde auf Antrag des Beschwerdeführers wegen der Pandemie abgesagt. Am 28. Juni 2021 wurde der Beschwerdeführer zum dritten Mal zur Hauptverhandlung vorgeladen und der Verhandlungstermin auf den 2. September 2021 festgesetzt. Am 27. August 2021 ersuchte der Beschwerdeführer abermals um Verschiebung. Dieses Gesuch lehnte das Regionalgericht am 30. August 2021 schriftlich ab. Da der schriftliche Entscheid am Nachmittag des 1. September 2021 gemäss Sendungsverfolgung noch nicht zugestellt worden war, teilte die verfahrensleitende Richterin dem Beschwerdeführer den Inhalt auch noch telefonisch mit. Die telefonische Mitteilung der Ablehnung seines Verschiebungsgesuchs nahm der Beschwerdeführer "ohne Kommentar zur Kenntnis".

E. 2.2.2

Die Vorinstanz erwägt, spätestens nach der telefonischen Mitteilung habe der Beschwerdeführer gewusst, dass sein Verschiebungsgesuch abgelehnt worden war. Der Beschwerdeführer behauptet, er habe an der Hauptverhandlung teilnehmen wollen und sich um eine Reiseverbindung bemüht. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist schwer nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer bei diesen Bemühungen nichts über den Lokführerstreik erfahren haben soll. Die Vorinstanz stellt fest, der Streik sei bereits Ende August 2021 in den Medien thematisiert worden. Sie schliesst daraus in vertretbarer Weise, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem Tag der Hauptverhandlung davon wusste. Zudem weist sie überzeugend darauf hin, dass man sich vor einem Gerichtstermin über die genaue und rechtzeitige Anreise informiert und auch allfällige Eventualitäten mitberücksichtigt. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer erst am Verhandlungstag vom Streik erfahren haben sollte, erklärt die Vorinstanz überzeugend, er hätte die Erstinstanz zumindest telefonisch kontaktieren können, um über seine Verhinderung zu informieren. Dass der Beschwerdeführer dies getan hätte, macht er nicht geltend und ist gemäss Vorinstanz auch nicht aktenkundig. Unter diesen Umständen lässt sich seine Abwesenheit nicht entschuldigen (vgl. Urteil 6B_302/2012 vom 24. Mai 2012 E. 1).

E. 2.2.3

Der Beschwerdeführer rügt indes zu Recht, dass er nicht verpflichtet war, einer schweizerischen Vorladung zu einer Hauptverhandlung in der Schweiz Folge zu leisten. Die Erstinstanz hat die dem in V._____ wohnhaften Beschwerdeführer zugestellte Vorladung mit Hinweis auf Art. 356 Abs. 4 StPO mit der Androhung versehen, dass die Einsprache als zurückgezogen gelte, wenn er der Hauptverhandlung fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt. Die Verknüpfung der Vorladung mit einer solchen Androhung stellt eine Zwangsmassnahme dar. Gemäss einhelliger Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung beschränkt sich die schweizerische Staatsgewalt auf das hiesige Staatsgebiet. Die schweizerischen Strafbehörden dürfen daher unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zwang auf den sich hier befindenden Beschuldigten ausüben, nicht dagegen auf den sich im Ausland befindenden. Tun sie dies, verletzen sie die Souveränität des ausländischen Staates (BGE 146 IV 36 E. 2.2 ; 133 I 234 E. 2.5.1 S. 239; HANS SCHULTZ, *Male captus bene iudicatus?*, SJIR 24/1967 S. 70 und 77 f.). Was die sich dort aufhaltenden Personen zu tun oder zu unterlassen haben, bestimmt jener Staat. Darin dürfen sich die schweizerischen Behörden nicht einmischen. Wollen sie auf den sich im Ausland aufhaltenden Beschuldigten zugreifen, dürfen sie dies nur unter Mitwirkung und Zustimmung des ausländischen Staates tun. Sie müssen diesen also um Rechtshilfe ersuchen (SCHULTZ, a.a.O.). Vorladungen dürfen die schweizerischen Behörden dem sich im Ausland aufhaltenden Beschuldigten mithin zwar zukommen lassen. Zwangsandrohungen dürfen sie damit aber nicht verbinden. Die Vorladungen stellen damit, wie im Schrifttum zutreffend ausgeführt wird, in der Sache Einladungen dar, denen der Beschuldigte folgen kann oder - ohne Nachteil - nicht. Zwang androhen dürfen die schweizerischen Behörden dem im Ausland ansässigen Beschuldigten, wenn er sich, anders als im vorliegenden Fall, freiwillig in die Schweiz begibt und ihm die Vorladung hier zugestellt werden kann (BGE 140 IV 86 E. 2 mit Hinweisen). Darf der Beschwerdeführer demnach wegen seines Fernbleibens an der Hauptverhandlung keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile erleiden, kann die Rückzugsfiktion gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO nicht zur Anwendung gelangen. Richtigerweise hätte die Erstinstanz ein

Abwesenheitsverfahren einleiten müssen.

E. 3

Der Beschwerdeführer erhebt replicando die Einrede der Verjährung. Er stellt sich auf den Standpunkt, er habe am 3. April 2019 von der Kantonspolizei ein Schreiben erhalten, womit ihm der Vorhalt der Geschwindigkeitsüberschreitung gemacht worden sei, verbunden mit einer Geldbusse von Fr. 40.--. Dies unter der Androhung, dass die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen würden, wenn innert 30 Tagen weder die Busse bezahlt noch die verantwortliche Person bekanntgegeben werde. Eine von ihm durch Unterlassen allfällig begangene Straftat wäre somit am 3. Mai 2022 verjährt.

E. 3.1

Der Eintritt der Verfolgungsverjährung ist von Amtes wegen in allen Stadien des Verfahrens zu beachten (MATTHIAS ZURBRÜGG, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019 N. 61 zu Vor Art. 97-101 StGB, GILBERT KOLLY, in: Commentaire Romand, Code pénal I, N. 77 ff. zu Art. 97 StGB). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Übertretung. Mit Bezug auf diese verjähren die Strafverfolgung und die Strafe in drei Jahren (Art. 109 StGB). Die Verfolgungsverjährung beginnt zufolge Art. 98 lit. a StGB mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein (Art. 97 Abs. 3 StGB). Dies gilt gemäss Art. 104 StGB auch für Übertretungen, zumal die diesbezüglichen Bestimmungen keine abweichenden Anordnungen enthalten. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt einem Entscheid im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB verjährungsbeendende Qualität zu, wenn in einem kontradiktorischen Verfahren über die Straftat entschieden wird (BGE 147 IV 274 E. 1.7 mit Hinweis). Dazu zählen verurteilende und freisprechende Erkenntnisse. Denkbar ist auch ein Prozessentscheid, z.B. eine Einstellungsverfügung, wenn erstinstanzlich in einem kontradiktorischen Verfahren festgestellt wird, dass eine Strafbarkeitsvoraussetzung nicht erfüllt ist, etwa ein Strafantrag fehlt. Diese Prozessentscheide betreffen indessen die Straftat als solche. Demgegenüber wird im Fall einer erstinstanzlichen Abschreibungsverfügung in Anwendung der Rückzugsfiktion nicht in einem kontradiktorischen Verfahren über die Straftat entschieden, sondern lediglich die Säumnis der beschuldigten Person sanktioniert. Es wird ein Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl fingiert und der Strafbefehl erwächst in Rechtskraft. Eine kontradiktorische Beurteilung der Straftat findet nicht statt. Mit einer allfälligen Aufhebung der Abschreibungsverfügung lebt die Einsprache gegen den Strafbefehl wieder auf. Wird somit, wie vorliegend, gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, so fällt dieser dahin und es liegt kein die Verjährung beendender erstinstanzlicher Entscheid im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB vor (BGE 142 IV 11 E. 1.2.2; 147 IV 274 E. 1.5). Dies deckt sich im Übrigen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit Abwesenheitsurteilen (vgl. BGE 146 IV 59). Das Abwesenheitsurteil knüpft ebenfalls an die Säumnis der beschuldigten Person an. Erwirkt diese in der Folge eine erstinstanzliche Neuurteilung, fällt das erste erstinstanzliche Urteil dahin und zeitigt keine verjährungsbeendende Wirkung. Dies muss umso mehr gelten für ein infolge der Rückzugsfiktion erstinstanzlich abgeschriebenes Verfahren. Anders als bei Abwesenheitsurteilen fand in einem solchen Fall kein kontradiktorisches Verfahren statt.

E. 3.2

Die hier zu beurteilende Geschwindigkeitsüberschreitung wurde am 27. März 2019 begangen. Sie ist somit mittlerweile verjährt, da die Verfolgungsverjährungsfrist von 3 Jahren (oben E. 3.1) abgelaufen ist. Nach dem in der vorstehenden Erwägung Gesagten stellt der erstinstanzliche Beschluss, womit das Regionalgericht das Verfahren infolge fingierten Rückzugs der Einsprache als erledigt abschrieb und den Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls feststellte, kein die Verjährung beendendes Erkenntnis im Sinne von Art. 104 i.V.m. Art. 97 Abs. 3 StGB dar. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer gegen den Strafbefehl vom 8. Oktober 2019 Einsprache erhoben hat. Zudem fand aufgrund der Abschreibung kein kontradiktorisches Verfahren statt und es wurde nicht über die Straftat entschieden. Das Verfahren ist infolge Verjährung einzustellen.

E. 3.3

Auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers braucht nicht eingegangen zu werden.

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und das Verfahren ist infolge Eintritts der Verjährung einzustellen. Die Sache ist zur Festlegung der Kostenfolgen im kantonalen Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Ausgangsgemäss sind keine Gerichtskosten zu erheben und hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 66 Abs. 1 und 4, Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.